

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr 192.

Mittwoch den 11. Juli.

1849.

Sachsens Wahlgesetz.

An das K. S. Ministerium und die zukünftigen Vertreter des sächsischen Volks.*)

Künftige Vertreter des sächsischen Volkes! Hoffentlich werdet Ihr das wirklich sein, und nicht bloß Vertreter einer Partei im Volke, wie Eure Vorgänger es waren. Hört die Stimme eines Eurer Mitbürger, der keiner politischen Partei angehört, weil er zu frei fühlt und denkt, um solche Fesseln zu tragen.

Und Sie, meine Herren Minister! das sächsische Volk erwartet von Ihnen nicht ein octroyirtes Wahlgesetz — wohl aber eine baldige Neugestaltung dieser wunden Stelle der sächsischen Gesetzgebung auf legalem Wege.

Die Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, daß das jetzige wohl überreilte Wahlgesetz für Sachsen keine wahre Vertretung des Volkes sichert. Der Grund liegt nicht darin, daß es zu freisinnig, sondern einfach darin, daß es nicht naturgemäß ist. Indem es so Vielen als möglich Stimmrecht gewähren will, beraubt es einen Theil und gerade den gebildetsten, selbstständigsten, wahrhaft liberalsten Theil der Bevölkerung beinahe jeden Einflusses auf die Wahl und giebt den Ausschlag in die Hände einer unselbstständigen, leicht irre geleiteten Masse. Es läßt sich leicht zeigen, daß bei diesem Wahlgesetz nur die Jugend und in ihr irgend eine gerade herrschende Partei wählt.

An Ihnen, die Sie der Krone mit Rath zur Seite stehen, und an Euch, Vertreter des Volkes! ist es, dieses Wahlgesetz zu ändern, und was Ihr an seiner Stelle schafft, auf einer naturgemäheren, verständigeren und freisinnigeren Basis zu erbauen.

Der Geist der Neuzeit verlangt allgemeines Stimmrecht und directe Wahl. Gut! aber die Menschen sind ungleich nach Befähigung, Erfahrung, Bildung, Character, Besitz und Alter. Jede rationelle Staatseinrichtung erfordert deshalb einige Berücksichtigung dieser factischen Ungleichheiten. Und selbst wenn man eine endliche Gleichmachung Aller als Ziel betrachten wollte — was gegen die Natur ist — so würde dadurch doch nicht die Ungleichheit der Altersstadien beseitigt werden und jedenfalls müßte man, bis jenes ideale Ziel erreicht wäre, die bestehenden Ungleichheiten, wenn möglich, berücksichtigen. Die Art und der Grad dieser Berücksichtigung bilden das schwierige Problem jeder Zeit. Man hat es zu lösen gesucht durch die Wahl nach Ständen, durch die Vertheilung der Stimmenzahl je nach Ungleichheit der Abgaben und durch indirecte Wahl, durch welche letztere man die endliche Entscheidung der Wahl aus den Händen der ungebildeten Massen in die einer gebildeteren Klasse zu bringen versuchte. Aber abgesehen davon, daß alle Abgrenzungen nach Ständen oder Steuerklassen ungemein schwierig consequent durchzuführen sind, stehen sie auch in keinem notwendigen Zusammenhange mit den ursprünglichen und wesentlichen Ungleichheiten der Menschen.

Herr v. Bietersheim hat sich in seinem Schriftchen bemüht, ein Minimum ständischer Eintheilung zu retten, aber es ist ihm nicht gelungen, scharfe Grenzen zu bezeichnen, auch sieht man nicht ein, wenn einmal ständische Vertretung stattfinden soll, warum nicht in größerer Ausdehnung.

Dem preussischen Entwurf eines Reichswahlgesetzes hat man nicht nur mit Recht die große Schwierigkeit seiner Ausführung vorgeworfen, sondern er ist auch entschieden parteiisch für den Besitz und wird aus diesem Grunde nie eine wahre Volksvertretung

schaffen. — Der indirecte Wahlmodus hat bei unseren Wahlen für Frankfurt gezeigt, daß er nicht die geringste Bürgerschaft bietet gegen das gänzliche Ueberwiegen irgend einer zufällig gerade herrschenden und thätigen Partei.

Man muß alle diese Vorschläge und Versuche mislungen nennen. Eine vollkommen billige Berücksichtigung der menschlichen Verschiedenheiten und ihrer ungleichen Interessen wird freilich nie zu erreichen sein, wie überhaupt nichts Vollkommenes. Aber die möglichste Annäherung dazu dürfte die Wahl nach Altersklassen gewähren.

Wer die menschliche Natur unbefangen untersucht, wird zugehen, daß durch das ganze Leben des Individuums, von der Wiege bis zum Sarge eine beständige Entwicklung und somit in gewissem Grade eine Aenderung der Ansichten stattfindet. Das Kind bleibt hier außer Frage, aber der Jüngling im zwanzigsten Jahre denkt anders über den Staat, als der Mann im vierzigsten und beide anders als der Greis im siebenzigsten. Dieser Wechsel der Ansichten ist ein allgemeiner. Es wäre Thorheit zu behaupten, daß alle Zwanzigjährige, Vierzigjährige u. s. w. unter sich gleiche Ansichten über das Gemeinwohl hätten. Sie weichen unter sich sehr wesentlich ab, je nach individueller Befähigung, Bildungsgang, Erfahrung, Stellung u. s. w., aber im Großen genommen, kann man behaupten, daß die politischen Ansichten der Jünglinge, Männer und Greise unter sich ähnlicher sind, als gegenseitig mit einander verglichen. In allen Altersklassen mag es einzelne Republikaner, Absolutisten, Gemäßigte und Terroristen u. s. w. geben, aber dennoch wird man vorherrschende Stimmungen der Altersklassen nie abzuleugnen vermögen, und keiner derselben kann das Privilegium der Unfehlbarkeit zuerkannt werden. Bei der Jugend herrscht Hingebung und Aufopferung für Ideale: der Eintritt in den Besitz, ins Geschäfts- und Familienleben macht den Mann conservativ, und der theilweise Austritt aus diesen Verhältnissen den ruhigen Greis, wenn nicht die Anhänglichkeit an das gewohnte Alte zu sehr überwiegt, zuweilen wieder unabhängiger und freisinniger als den Mann.

Dieser naturgemäßen Verschiedenheit der Menschen tragen die bisher vorgeschlagenen und ausgeführten Wahlgesetze beinahe gar keine Rechnung. Da es aber durch statistische Tabellen erwiesen ist, daß von allen Menschen, die über 20 Jahre alt sind, die große Hälfte (Majorität) nicht über 35 Jahre alt ist, so leuchtet von selbst ein, daß bei allen allgemeinen Wahlen die Altersklasse vom 21. bis 36. Jahre den Ausschlag giebt, wenn man nämlich annehmen darf, daß die Glieder derselben in so weit einer Ansicht (Partei) folgen, daß die Ausnahmen dieser Klasse durch die entgegengesetzten Ausnahmen in den höhern Altersklassen gedeckt werden. Diese Annahme wird aber in der That durch die Erfahrung bestätigt. Die sächsischen Wahlen des Jahres 1848 (für Frankfurt und für Dresden) sind ganz überwiegend im Sinne der Jugend ausgefallen. Unter solchen Umständen werden die Volksvertreter wesentlich nur von den Männern zwischen dem 20. und 40. Jahre gewählt, um so mehr, da diese vermöge ihrer Jugendkraft stets die politisch Thätigsten sein werden. Das ist aber nimmermehr eine naturgemäße und gerechte Volksvertretung. Die Demokraten, welche sich laterochän zu nennen beliebten, werden nun zwar sagen: Es ist nicht mehr als billig, daß die Jugend den größten Einfluß auf die Gestaltung des Staatslebens übe, denn ihr gehört die Zukunft. Aber abgesehen davon, daß eine consequente Durchführung dieses Grundsatzes dahin führen müßte, das Altersminimum der Wahlberechtigung so niedrig als möglich und sicher unter das 21. Jahr herabzusetzen, so ist auch die Theorie

*) Aus den „Freiberger Nachrichten“ (Extrabeilage zu Nr. 139) auf Wunsch abgedruckt.